

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen**  
**an öffentlichen Straßen und Plätzen**  
**der Gemeinde Kürten**  
**vom 16.10.2003**

## Satzung

### über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Gemeinde Kürten vom 16.10.2003

#### in der Fassung der

#### 1. Änderungssatzung vom 17.02.2005 in Kraft seit 24.02.2005

#### 2. Änderungssatzung vom 29.09.2005 in Kraft seit 13.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gv.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S.96), §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 8 Abs. 1,3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl.I S.286) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NRW) oder den Straßenanliegergebrauch (§ 14a StrWG NRW) hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis Antrag**

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer spätestens acht Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde Kürten zu stellen.

## § 4

### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## § 5

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen sowie Kellerlichtschächte, die bis zu einer Tiefe von 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen und nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein),
3. die Nutzung öffentlicher Gehwegflächen und sonstige Gehwegbereiche bis zu einer maximalen Tiefe von 0,50 m vom jeweiligen Gebäude an verkaufsoffenen Tagen während der Ladenöffnungszeiten zur Warenpräsentation, soweit hiervon keine Verkehrsbeeinträchtigungen ausgehen,
4. Briefkästen und Telefonzellen der Deutschen Bundespost bzw. Deutschen Telekom, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung,
5. das Aufstellen von Abfallbehältern, Lagern von sperrigen Abfällen und sonstigen zugelassenen Müllbehältern am Tag der Abholung oder Abfuhr,
6. das Aufstellen von Informationsständen und –trägern politischer Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und Einzelbewerbern anlässlich von Wahlen.

## § 6

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

Kosten, die durch die Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung oder das Beseitigen der mit der nach § 5 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadenersatz gegen die Gemeinde Kürten ist ausgeschlossen.

## § 7

### **Gebühren und Gebührenschuldner**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, sind von den Gebühren befreit.

Ist die berechnete Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

Wird eine widerrechtliche Sondernutzung durch die Behörde festgestellt, wird die entsprechende Gebühr ab dem Zeitpunkt der Feststellung erhoben.

Rückständige Gebühren unterliegen der Verwaltungsvollstreckung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattung**

Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 10**

### **Märkte und marktähnliche Veranstaltungen**

Für Sondernutzungen im Rahmen der Durchführung von Wochenmärkten im Gebiet der Gemeinde Kürten gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über den Wochenmarkt und die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Kürten in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweiligen Festsetzung nach den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung.

Für Trödel- und Privatmärkte, Kirmessen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden, gelten die Vorschriften dieser Satzung.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde Kürten**

### **Gebührentarif**

#### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mindestgebühr für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen beträgt 5,-- €.
2. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.
3. Mit Ausnahme der Gebührenmaßstäbe zu den Ziffern 15 bis 17 werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

#### B. Gebührenmaßstab

	<u>in €</u>
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> monatlich	1,50
2. Tische und Sitzgelegenheiten, die für gewerbliche Zwecke genutzt werden je m <sup>2</sup> monatlich	1,50
3. Tribünen und Bühnen, die für gewerbliche Zwecke aufgestellt werden je m <sup>2</sup> monatlich	3,--
4. Verkaufsstände und Warenauslagen je m <sup>2</sup> monatlich	2,50
5. Straßenhandel ohne bauliche Anlagen je m <sup>2</sup>	2,50
6. Werbeträger (z.B. Dreieckständer) je Stück wöchentlich	0,25
7. Anhänger und Kraftfahrzeuge, die Werbezwecken dienen monatlich	3,00
8. Fahrradständer mit gewerblicher Werbung (nur soweit kein öffentliches Interesse an der Aufstellung besteht)	1,50
9. Baugerüste, Baumaschinen, Baustoffe, Bau- u. Arbeitswagen je m <sup>2</sup> monatlich	2,50
10. Verkaufswagen je m <sup>2</sup> monatlich	2,50

11. Container und Wechselbehälter je m <sup>2</sup> monatlich	2,50
12. Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m monatlich	5,00
13. Masten, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je Mast monatlich	2,00
14. Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden auf der Verkehrsfläche befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle des Gebührentarifs fallen je m <sup>2</sup> monatlich	2,--
15. Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener Kalendermonat	50,--
16. Veranstaltung von Kirmessen, Schützen- und Vereinsfesten ortsansässiger Vereine auf den Dorfplätzen je Tag	75,--
17. Kommerzielle Marktveranstaltungen (Trödelmärkte, Spezialmärkte) oder ähnliche Veranstaltungen je Tag	600,--